

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 10. Juli 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2015) und **Antwort**

Abschiebungen leicht gemacht (V): Mittellos abgeschoben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden in den Jahren seit 2011 aus dem Land Berlin abgeschoben? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln.)

Zu 1.:

Abschiebungen in den Jahren 2011 bis 2015 (Stand: 30. Juni 2015):

2011	453
2012	363
2013	500
2014	602
2015 (bis 30. Juni)	374

2. Wie vielen abgeschobenen Personen wurde in den Jahren seit 2011 ein Handgeld ausgezahlt, weil sie mittellos waren?

Zu 2.: Die Verteilung der Auszahlung von Handgeld an abgeschobene Personen im Zeitraum vom 01. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2015 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es handelt sich um insgesamt 381 Auszahlungen.

2011	114 Personen
2012	61 Personen
2013	43 Personen
2014	92 Personen
2015 (bis 30. Juni)	71 Personen

In Fällen, in denen Barmittel von weniger als 55,00 Euro vorhanden sind, wird der entsprechende Differenzbetrag ausgezahlt.

3. Wie vielen abgeschobenen Personen wurde in den Jahren seit 2011 kein Handgeld ausgezahlt, obwohl sie mittellos waren?

Zu 3.: Dem Senat sind keine Fälle bekannt, in denen bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Handgeld ausgezahlt wurde.

4. Wie hoch war die jährliche Gesamtsumme des Handgeldes, welches in den Jahren seit 2011 an abgeschobene Personen ausgezahlt wurde? Aus welchem Einzelplan, Kapitel und Titel werden die Kosten getragen?

Zu 4.: Die jährlichen Gesamtsummen der Handgelder sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sie werden aus dem Kapitel 0541 Titel 54011 Überführungen, Überstellungen ausgezahlt.

2011	5.025,00 Euro
2012	2.630,00 Euro
2013	2.090,00 Euro
2014	4.430,00 Euro
2015 (Stand 20.07.)	3.325,00 Euro

5. Inwiefern und von wem werden die abzuschiebenden Personen darüber informiert, dass ihnen ein Handgeld in Höhe von 55 Euro zusteht, wenn sie mittellos sind?

Zu 5.: Die abzuschiebenden Personen werden spätestens am Ausreisetag durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Berlin mündlich über ihren im Rahmen der Gleichbehandlung bestehenden Anspruch informiert.

6. Wie wird in der Praxis – vor allem bei den überfallartigen Direktabschiebungen – sichergestellt, dass jede mittellose, abzuschiebende Person auch tatsächlich ein Handgeld erhält? Wie wird dies im Falle der Übergabe der abzuschiebenden Person zwischen ggf. Ausländerbehörde, Polizei Berlin, Bundespolizei etc. gewährleistet?

Zu 6.: Auf die Beantwortung der Frage 5 wird verwiesen. Liegen der Polizei Berlin Erkenntnisse vor, dass abzuschiebende Personen am Ausreisetag mittellos sind, wird das Handgeld von der Polizei ausgezahlt und die Auszahlung der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt.

7. Erhält jede mittellose, abzuschiebende Person ein Handgeld in Höhe von 55 Euro? Welchen Betrag erhalten Familien und Minderjährige?

Zu 7.: Ja, das Handgeld wird, sofern Mittellosigkeit vorliegt, personenbezogen ohne Altersbeschränkung ausgezahlt.

8. Handelt es sich bei dem Handgeld um einen Rechtsanspruch der Betroffenen?

Zu 8.: Beim Handgeld für mittellose abzuschiebende Ausländerinnen und Ausländer handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Berlin zur Deckung der dringendsten Ausgaben für die Weiterreise im Zielland. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

9. Wer gilt als berechtigt? Wie definiert der Senat in diesem Fall „mittellos“?

Zu 9.: Um den Zweck des Handgeldes zur Deckung der dringendsten Ausgaben für die Weiterreise im Zielland zu gewährleisten, steht es nur Personen zu, die im Zeitpunkt der Abschiebung über keinerlei Barmittel oder über weniger als 55,00 Euro verfügen. Im zuletzt genannten Fall wird das Handgeld anteilig ausgezahlt. In der Regel gilt als berechtigt, wer bis zum Zeitpunkt der Abschiebung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen hat. Die Praxis zeigt allerdings, dass Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Abschiebung im Einzelfall trotz der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG über erhebliche Barmittel verfügen können. Ist dies der Fall, werden diese Mittel als Sicherheitsleistung für die entsprechenden Abschiebungskosten nach § 66 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes einbehalten. Unmittelbar vor der Abschiebung wird ein Betrag von 55,00 Euro wieder ausbezahlt.

10. Wie hat sich die Höhe des Betrages seit dem „Handgelderlass“ vom 18. Juli 2008 entwickelt? Wann wurde der Betrag letztmalig angehoben, um gestiegenen Lebenshaltungskosten im Zielland Rechnung zu tragen? Hält der Senat den Betrag von 55 Euro weiterhin für ausreichend? Wenn ja, warum?

Zu 10.: Bei der Höhe des Handgeldes orientiert sich der Senat an der in anderen Bundesländern entsprechend gezahlten Leistung. Anhaltspunkte darüber, dass die Höhe des Handgeldes dem beabsichtigten Zweck nicht in ausreichendem Maß entspricht, liegen dem Senat nicht vor.

11. Wie lautet der „Handgelderlass“ vom 18. Juli 2008 im Originalwortlaut? (Bitte beifügen.)

Zu 11.: Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

12. Liegen dem Senat Hinweise vor, dass es gelegentlich oder regelmäßig dazu kommt, dass abgeschobene Person, die mittellos sind, kein Handgeld erhalten? Wenn ja, welche Hinweise?

Zu 12.: Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen.

13. Ist die Frage des Handgeldes für mittellose, abgeschobene Personen im Rahmen der Fachaufsicht thematisiert worden? Wenn ja, warum, zu welchen Anlässen und welche Konsequenzen wurden daraus jeweils gezogen?

Zu 13.: Im Rahmen der Fachaufsicht sind Fragen des Handgeldes nach dem Erlass der Regelungen bislang nicht thematisiert worden.

14. Gehört es zu den Aufgaben der Abschiebebeobachter*innen, die Einhaltung der Umsetzung des „Handgelderlasses“ zu „überprüfen“ und gegenüber Senat und Polizei zu thematisieren?

Zu 14.: Nach den zur Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg geschlossenen Vereinbarungen begleitet die Abschiebungsbeobachterin oder der Abschiebungsbeobachter Abschiebungsmaßnahmen und Rücküberstellungen nach der Dublin-Verordnung, die über die Flughäfen Tegel und Schönefeld vollzogen werden. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, die Nichtregierungsorganisationen sowie Beratungsstellen und Vermittlerin oder Vermittler gegenüber der Bundespolizei, den Ausländerbehörden und den Landesbediensteten, den medizinischen Betreuerinnen oder Betreuern oder den medizinischen Begleiterinnen oder Begleitern und den sonstigen

am Abschiebungsprozess beteiligten Personen und Organisationen. In dieser Funktion macht sie oder er die verantwortlichen Stellen unverzüglich auf mögliche Mängel, Missstände oder Fehlverhalten und auf vermutete gesundheitliche Gefahren für die abzuschiebenden Ausländerinnen und Ausländer aufmerksam. Darüber hinaus berichtet sie oder er den Mitgliedern des Forums Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg über ihre oder seine Beobachtungen und gibt Anregungen zur Verbesserung. Je nach Lage des Einzelfalls kann die Erfüllung dieser Aufgaben auch die Erörterung von Fragen des Handgeldes mit den am Abschiebungsvollzug beteiligten Behörden bzw. eine entsprechende Berichterstattung gegenüber dem Forum mit sich bringen.

Berlin, den 27. Juli 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2015)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Polizeipräsident in Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

III C 33 – 0394/86

Bearbeiterin: **Frau Pieper**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Zimmer **4220**

Telefon (030) 9027-**2495**

Telefax (030) 9028 **4435** (PC-Fax)

Vermittlung (030) 9027-111

Intern **927-2495**

E-Mail Susanne.Pieper@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **18. Juli 2008**

Zahlung eines Handgeldes für mittellose abzuschiebende Ausländerinnen und Ausländer

Durch Hinweise aus Ihrem Hause und zuletzt durch das Schreiben des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes vom 09.01.2008 an Herrn Senator Dr. Körting veranlasst, sehe ich die Notwendigkeit, mittellosen abzuschiebenden Ausländerinnen und Ausländern künftig ein Handgeld in Höhe von einheitlich 55,- € zur Deckung der dringendsten Ausgaben für die Weiterreise im Zielland aushändigen zu lassen. Dies wird zu einer reibungsloseren Durchführung der Abschiebung beitragen; ich halte es jedoch auch aus humanitären Gründen für geboten.

Mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales konnte Übereinstimmung dahingehend erreicht werden, dass Ausländern, die zum Zeitpunkt ihrer Rückführung über Barmittel bis zur Höhe der Abschiebungskosten verfügen, der o. g. Betrag wieder ausbezahlt werden kann, ohne auf die Ansprüche auf Taschengeld gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG angerechnet zu werden.

Für die zweite Personengruppe der tatsächlich mittellosen Abzuschiebenden bitte ich Sie, diesen künftig unmittelbar vor ihrer Rückführung 55,- € Handgeld aus dem Kapitel 0541 - Direktion Zentrale Aufgaben, Titel 540 11 – Überführungen, Überstellungen, ausbezahlen.

Über Ihre Erfahrungen mit dieser Vorgehensweise einschließlich entstandener Fallzahlen bitte ich mir zum 30.06.2009 kurz zu berichten.

Im Auftrag
Dechamps

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg;
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;
Klosterstr. 59, 10179 Berlin-Mitte

Bankverbindungen	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Berliner Bank	9919260800	10020000
Landesbank Berlin	0990007600	10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000